

Fürstentum Reuß ä. L.

Erst nach seinem Anschluß an den Norddeutschen Bund erhielt das Fürstentum Reuß ä. L. zwecks zeitgemäßer Umgestaltung des zeit-herigen Zustandes unter dem 28. März 1867 eine Verfassung und unter dem 24. April 1867 das dazu gehörende Wahlgesetz, die beide bis zu der großen Verfassungsänderung durch das Landtagsgesetz vom 18. Mai 1913 ziemlich unverändert geblieben waren.

Danach besteht die in einer Kammer versammelte Landesvertretung des Fürstentums aus 15 Abgeordneten:

- 3 vom Landesherrn ernannten Abgeordneten,
- 5 Vertreter besonderer Organisationen (2 Rittergutsbesitzer und erst seit 1913: 2 Bürgermeister und ein Landgemeindevorsteher),
und
- 7 Abgeordneten der übrigen Landesangehörigen.

Die zu wählenden Abgeordneten gehen aus **direkten geheimen** Wahlen hervor (Landtagsgesetz Art. II §§ 3 und 7), während bisher das indirekte Wahlverfahren gegolten hatte (WG. von 1867 § 3). Das Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahr; die Wählbarkeit mit dem 30. (Verf. §§ 55 und 58). Eine Wahlpflicht ist durch § 15 des Wahlgesetzes von 1867 statuiert.

Die für die Einteilung der Wahlkreise maßgebenden Gesetze sind im Landtagsgesetz Art. II § 3 rekapituliert, auch auf die Änderungen im Anhang (zu § 21 eod.) hingewiesen.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes von 1867 erging ein sich unmittelbar anschließendes Regulativ (GesSamml. 79—81); ein Formular für das Verzeichnis der Wahlberechtigten war dem Wahlgesetz als Anlage B angefügt worden (eod. 78). Die nach seinem Art. IV § 24 angeordneten Ausführungsbestimmungen zum Landtagsgesetz von 1913 haben noch nicht vorgelegen.

Die **Gesäftsordnung** ist **autonom** (Verf. § 79 Abs. 2) und undatiert. Einzelne Bestimmungen, wie das nach § 8 die Diskussion